

## **Antrag**

**der Abgeordneten Heiko Hecht, Birgit Stöver, Barbara Ahrons, Olaf Ohlsen,  
Bernd Capeletti (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Jenny Weggen, Horst Becker, Michael Gwosdz, Jens Kerstan,  
Antje Möller (GAL) und Fraktion**

**Betr.: Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes**

### **A. Anlass und Ziel**

Das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 1.3. 2010 hat das bisherige Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Hamburgs wie auch sonst in Deutschland grundlegend verändert.

Ursächlich dafür ist, dass mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die bisherige Rahmenrechtskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Artikel 75 GG a.F. abgeschafft wurde und das Gebiet seither der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 72 GG unterliegt.

Ursächlich ist dafür weiter, dass der Bund von dieser neuen Kompetenz mit dem am 1.3.2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetz erstmals Gebrauch gemacht hat. Demzufolge sind weite Teile der bisherigen landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes seither durch konkurrierendes Bundesrecht überlagert und nicht weiter anzuwenden. Stattdessen anzuwenden ist das neue Bundesnaturschutzgesetz.

Daneben und unabhängig davon erteilt das neue Bundesnaturschutzgesetz dem Landesgesetzgeber aber auch Aufträge zur Ausfüllung durch Landesrecht oder ermöglicht ihm unter engen Voraussetzungen für das Land davon abzuweichen. Zudem stellt das neue Gesetz auch sonst keine allumfassende Vollregelung dar, sondern überlässt einzelne Bereiche des Naturschutzrechts wie bisher den Landesgesetzgebern zu eigener Ausgestaltung.

Der nachfolgende Gesetzesantrag erfasst nicht nur einen Teilbereich des Ausführungsbedarfs, sondern regelt dies umfassend. Soweit unmittelbare Bezüge zum Bundesgesetz selbst bestehen, ist jeweils durch einen Klammerzusatz zur Überschrift der Vorschrift darauf hingewiesen.

### **B. Wesentliche Inhalte des Gesetzesantrags**

Die wesentlichen Inhalte lassen sich primär in drei Kategorien einteilen. Zunächst sind dies die Regelungen, die der weiteren Ausfüllung des Bundesrechts aufgrund ausdrücklichen Regelungsauftrags dienen, weiter die Fortschreibung bewährter bisheriger hamburgischer Regelungen sowie schließlich die Fortentwicklung und erstmalige Umsetzung umweltpolitischer Ziele.

**1. Umsetzung von Regelungsaufträgen aus dem Bundesgesetz (alle in Artikel 1):**

- § 2 Erstreckung der Befugnis der Naturschutzbehörden auf das hamburgische Landesgesetz
- §§ 4, 5 Stadtstaatenpezifische Ausgestaltung der über- und örtlichen Landschaftsplanung insbesondere deren Verfahrensregelung
- § 7 Ermöglichung einer untergesetzlichen Einzelregelung zum sogenannten Ökokonto durch Rechtsverordnung des Senats
- §§ 10, 11 Regelung von Form und Verfahren für Unterschutzstellungen wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete
- § 12 Regelung des Näheren zur Kennzeichnung von unter Schutz stehenden Teilen von Natur und Landschaft
- § 17, 18 weitere Regelungen zum Betreten der freien Landschaft beziehungsweise zum Reiten dort
- § 19 Regelung zur Enteignung
- § 20 Regelung des Näheren zur Entschädigung
- §§ 21, 23 Regelung weiterer Mitwirkungen
- §§ 29, 30 Regelung zur Ahnung bei Verstößen gegen das hamburgische Landesrecht des Naturschutzes

**2. Beibehaltung bewährter bisheriger Regelungen:**

- §§ 4, 5 bisheriges Stadtstaatenmodell zu über- und örtlicher Landschaftsplanung in Hamburg
- § 8 Einvernehmensefordernis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- § 10 Unterschutzstellung des Nationalparks durch Gesetz und nicht durch Rechtsverordnung
- § 11 Öffentlichkeitsbeteiligung vor Unterschutzstellungen
- § 13 Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz als Grundlage der Aufgaben des Artenschutzes
- § 20 Umfang der Angemessenheit bei Entschädigungen
- §§ 21, 23 Umfang weiterer Mitwirkungen
- § 24 Ehrenamtliche Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft
- § 25 Einrichtung eines unabhängigen Naturschutzrates
- § 28 Berücksichtigung des Datenschutzes
- Artikel 2 Überleitung und damit Erhalt aller zu bestimmten Teilen von Natur und Landschaft bestehender bisheriger Unterschutzstellungen

**3. Wesentliche Neuerungen:**

- Fortentwicklung des Hafenprivilegs

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 sind auch die bisherigen Regelungen des Hamburgischen Naturschutzgesetzes zur Freistellung unter anderem der hamburgischen Hochwasserschutzmaßnahmen und der Hafenausbaumaßnahmen von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht länger anwendbar.

In Anerkennung der Bedeutung der kontinuierlichen Entwicklung des Hafens für die Freie und Hansestadt Hamburg soll mit dem Entwurf eine Erschwerung gerade der Hafenausbauten soweit wie rechtlich möglich vermieden werden. Die neue Regelung in § 6 des Entwurfs verzichtet darauf, erkanntermaßen mit

erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbundene Maßnahmen von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung freizustellen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Eingriffs“ wird für wesentliche hafens- und hochwasserschutzbezogene Maßnahmen auf naturschutzfachlicher Grundlage dahingehend konkretisiert, dass solche Maßnahmen als „Nichteingriffe“ behandelt werden, die nicht oder in der Regel nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

- Schaffung eines Biotopverbunds auf mindestens 15 Prozent der Fläche Hamburgs

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Nach dem Gesetzentwurf (§ 9) soll die Schaffung des Biotopverbunds mit dem Ziel von 15 Prozent der Landesfläche gesetzlich verankert werden.

- Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes

In Ergänzung der bundesrechtlich vorgegebenen gesetzlich geschützten Biotope haben die Länder die Möglichkeit, weiteren Biotopen diesen Schutz zukommen zu lassen. Schon im bisherigen Hamburgischen Naturschutzgesetz wurden über den Bundeskatalog hinaus die Feldhecken und Feldgehölze sowie die naturnahen Bereiche der Bracks geschützt. Mit § 14 des Entwurfs soll nunmehr auch den Knicks dieser Schutz gewährt werden. Für die klare Abgrenzung der betreffenden Biotope bleibt die Anlage zum Gesetz erhalten, in der die Eigenschaften der Biotope deutlich beschrieben werden.

- Verbesserter Schutz von Gewässern und Uferzonen

Auch für Uferstreifen und landschaftliche Strukturelemente entlang Gewässern zweiter Ordnung bringt der Entwurf einen verbesserten gesetzlichen Schutz. Gewässer und ihre Begleitstrukturen haben in Hamburg eine besondere Bedeutung als Lebensräume. Fließgewässer sind darüber hinaus als natürlicherweise linear vernetzende Strukturen gerade in der gewässergeprägten Landschaft Hamburgs als geeignete Bestandteile für den Biotopverbund zu betrachten. Die natürlichen Gewässer Hamburgs sollen durch die Regelung in § 15 des Gesetzentwurfs vor baulicher Nutzung oder sonstiger Beeinträchtigung geschützt werden. Landwirtschaftliche Gräben sind hiervon nicht betroffen, da künstliche Gewässer ausdrücklich von der Regelung ausgenommen wurden.

- Erhaltung des alten Dauergrünlands

Im Koalitionsvertrag haben sich die Partner darauf verständigt, dass altes Dauergrünland erhalten werden soll. Die artenreichen Standorte des alten Dauergrünlands sind in der heutigen Kulturlandschaft selten gewordene wertvolle Lebensräume mit besonderer Bedeutung auch für die Tierwelt. Insofern sieht der Entwurf in § 3 die Ergänzung der bundesrechtlich festgelegten Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch einen weiteren Grundsatz zur Unterlassung des Umbruchs dieses Grünlands vor. Ein Umbruch bedürfte danach einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und wäre im Fall ihrer Erteilung kompensationspflichtig.

### **C. Antrag**

Die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen:

**Gesetz**

**zur Neuregelung des Hamburgischen Landesrechts  
auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Vom ...

**Artikel 1**

**Hamburgisches Gesetz  
zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG)**

**§ 1**

**Regelungsgegenstand des Gesetzes**

Die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung oder weichen von diesem Gesetz im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes ab.

**§ 2**

**Befugnisse der Naturschutzbehörden**

(zu § 3 BNatSchG)

§ 3 Absatz 2 BNatSchG gilt auch für die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die zuständige Behörde kann auch die Wiederherstellung des früheren Zustands, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen anordnen.

**§ 3**

**Landwirtschaftliche Bodennutzung**

(zu § 5 Absatz 2 BNatSchG)

Ergänzend zu § 5 Absatz 2 BNatSchG ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung folgender Grundsatz der guten fachlichen Praxis zu beachten: Auf artenreichen Grünlandstandorten (altes Dauergrünland) ist ein Umbruch zu unterlassen. Artenreiche Grünlandstandorte haben im Hinblick auf Pflanzen eine typische Artenzusammensetzung, eine hohe Artenvielfalt und eine hohe Anzahl seltener und gefährdeter Arten.

**§ 4**

**Überörtliche und örtliche Landschaftsplanung**

(zu § 11 BNatSchG)

- (1) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden landesweit und für die örtliche Ebene in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Die Darstellung erfolgt unter Beachtung der Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeschreibung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) nach § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617).
- (2) Das Landschaftsprogramm nach Absatz 1 ist für die örtliche Ebene durch weitere konkretisierende Darstellungen zu ergänzen, soweit dies für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns und

die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dort erforderlich ist.

- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB aufgestellt oder geändert werden, in diesen Bebauungsplänen Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zu treffen. Die Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksamter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Festsetzungen zugestimmt haben.

## **§ 5**

### **Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsprogramms**

(zu § 10 Absatz 4 BNatSchG)

- (1) Die zuständige Behörde stellt den Entwurf des Landschaftsprogramms auf. Bei der erstmaligen Aufstellung oder Änderung des Landschaftsprogramms ist die Umweltverträglichkeit der Landschaftsplanung nach den Vorschriften über die strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 135), zu prüfen. Im Falle einer Änderung, die geringfügig ist oder lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt, kann von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsprogramms auf die betroffenen Schutzgüter ist in den Erläuterungsbericht zu integrieren.
- (2) Der Entwurf wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder durch elektronische Dokumente vorgebracht werden können.
- (3) Das Landschaftsprogramm wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt. Der Beschluss der Bürgerschaft wird vom Senat im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Dabei ist anzugeben, wo das Landschaftsprogramm zu kostenfreier Einsicht ausgelegt wird.
- (4) Über konkretisierende Darstellungen nach § 4 Absatz 2 beschließt der Senat. Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Das Landschaftsprogramm kann im Wege der Berichtigung angepasst werden,
  1. wenn Gebiete zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinn des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verändert werden,
  2. wenn sich durch den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Absatz 2 BNatSchG oder § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes geänderte Darstellungserfordernisse ergeben,
  3. wenn die verbindliche Bauleitplanung nach dem Dritten Abschnitt des Baugesetzbuchs Festsetzungen trifft, die eine Anpassung der im Landschaftsprogramm dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen von Natur und Landschaft begründen oder
  4. soweit Berichtigungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage von Regelungen nach § 13a Absatz 2 BauGB vorgenommen werden, die Veränderungen von Darstellungen im Landschaftsprogramm erfordern.

Berichtigungen des Landschaftsprogramms werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

(zu §§ 14 und 15 BNatSchG)

- (1) Im Hafennutzungsgebiet nach § 2 Absatz 1 des Hafententwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung sind
  1. keine Eingriffe
    - a) die regelmäßige Unterhaltung von bestimmungsgemäß zu Zwecken des Hafententwicklungsgesetzes genutzten Gewässern,
    - b) die wesentliche Umgestaltung von regelmäßig unterhaltenen Gewässern, die bestimmungsgemäß zu Zwecken des Hafententwicklungsgesetzes genutzt werden,
    - c) die Herstellung von Gewässern im Bereich versiegelter Flächen,
    - d) der Ausbau von Kaianlagen in einer Tiefe von 40 m im Bereich verbauter Ufer,
  2. in der Regel kein Eingriff die Herstellung von Gewässern im Bereich unversiegelter Flächen.
- (2) Ohne Beschränkung auf das Hafennutzungsgebiet sind
  1. keine Eingriffe Maßnahmen des öffentlichen und privaten Hochwasserschutzes innerhalb der Grundfläche vorhandener Hochwasserschutzanlagen oder im Bereich versiegelter Flächen,
  2. in der Regel keine Eingriffe Maßnahmen am Gewässer Elbe zur nachhaltigen Stabilisierung der Wasserstände der Tideelbe, soweit sie nicht mit der Baggerung von Wattflächen oder Flachwasserzonen verbunden sind.
- (3) Soweit im Falle der Beseitigung oder teilweisen Beseitigung von Gewässern im Hafennutzungsgebiet ein Eingriff festgestellt wird, sind abweichend von § 15 Absatz 2 BNatSchG Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur im Hafennutzungsgebiet durchzuführen. Sind entsprechende Maßnahmen im Hafennutzungsgebiet nicht möglich, beträgt die fällig werdende Ersatzzahlung abweichend von § 15 Absatz 6 BNatSchG 7,50 Euro je Quadratmeter beseitigter Wasserfläche. Die Ersatzzahlung fließt in die Stiftung Lebensraum Elbe. Damit wird zugleich die Verpflichtung aus § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes; Rechtssetzungsverfahren läuft zurzeit*) erfüllt.

## **§ 7**

### **Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen**

(zu § 16 Absatz 2 BNatSchG)

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie den Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, zu regeln.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Eingriffen**

(zu § 17 Absatz 1 BNatSchG)

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschafts-

pflege zuständigen Behörde die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht selbst entscheidet.

## **§ 9**

### **Biotopverbund**

(zu §§ 20 Absatz 1, 21 Absätze 1 bis 4 BNatSchG)

Die Freie und Hansestadt Hamburg schafft einen Biotopverbund, der mindestens 15 vom Hundert des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg umfasst.

## **§ 10**

### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

(zu § 20 Absatz 2, §§ 22 bis 29 BNatSchG)

- (1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 29 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft als
  1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG),
  2. Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG),
  3. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG),
  4. Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder
  5. geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)unter Schutz zu stellen. Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG) werden unter den entsprechenden Voraussetzungen durch Gesetz unter Schutz gestellt. Ergänzend zur Unterschutzstellung kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege- und Entwicklungspläne aufstellen.
- (2) Abweichend von § 28 Absatz 1 BNatSchG können als Naturdenkmal Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden. Die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Teile von Natur und Landschaft unter den Voraussetzungen von § 22 Absatz 3 BNatSchG einstweilig sicherzustellen. Bei Gefahr im Verzuge ist die zuständige Behörde befugt, Veränderungen von Natur und Landschaft unter den gleichen Voraussetzungen zu untersagen.

## **§ 11**

### **Verfahren bei Unterschutzstellungen durch Rechtsverordnung**

(zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei der zuständigen Behörde und dem zuständigen Bezirksamt ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger und in mindestens zwei Tageszeitungen bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden können.

- (2) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Naturdenkmäler) und Absatz 2 durch Anhörung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten ersetzt werden.
- (3) Nach Beschlussfassung durch den Senat teilt die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen, soweit sie nicht berücksichtigt sind, den Einwendenden mit. Haben mehr als einhundert Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird. Im Amtlichen Anzeiger ist bekannt zu geben, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 geändert oder neu erlassen wird, ohne dass der Schutzgegenstand erweitert wird oder weitere Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich eine Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 auf das Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckt.
- (5) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Die Rechtsverordnung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

## **§ 12**

### **Kennzeichnung und Bezeichnung**

(zu § 22 Absatz 4 BNatSchG)

- (1) Geschützte Teile von Natur und Landschaft, ausgenommen geschützte Landschaftsbestandteile sollen gekennzeichnet werden. Geschützte Landschaftsbestandteile sollen gekennzeichnet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der Kennzeichnung zu bestimmen und die Kennzeichen festzulegen.
- (2) Die Bezeichnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie die nach Absatz 1 bestimmten Kennzeichnungen dürfen nur für die durch Gesetz oder Rechtsverordnung geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

## **§ 13**

### **Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz**

(zu § 38 Absatz 1 BNatSchG)

- (1) Die Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz wird zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 BNatSchG erstellt. Sie dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Hamburg.
- (2) Die Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz enthält insbesondere
  1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. Aussagen über die Bestandssituation und die Entwicklung der unter Nummer 1 genannten Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope sowie über die wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Festlegungen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen sowie von Maßnahmen zu deren Verwirklichung.

## **§ 14**

### **Gesetzlich geschützte Biotope** (zu § 30 Absätze 2 und 7 BNatSchG)

- (1) Die Biotope nach § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind geschützt, sofern sie in ihrer Ausprägung hinsichtlich Standortverhältnissen, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften den näheren Regelungen nach der Anlage entsprechen.
- (2) Die Verbote des § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten in Hamburg auch für folgende Biotope (weitere gesetzlich geschützte Biotope)
  1. Bracks,
  2. Feldhecken, Knicks und Feldgehölze,sofern sie in ihrer Ausprägung hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften den näheren Regelungen der Anlage entsprechen.
- (3) Ergänzend zu § 30 Absätze 3 bis 6 BNatSchG wird bestimmt, dass die zuständige Behörde auf Antrag vom Verbot nach § 30 Absatz 2 BNatSchG Ausnahmen zulässt, wenn
  1. das Biotop in einem durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet liegt, nach Feststellung des Bebauungsplans entstanden ist und die Ausnahme die Verwirklichung eines durch den Bebauungsplan zugelassenen Vorhabens ermöglichen soll,
  2. sich das Biotop auf Flächen im Hafennutzungsgebiet nach § 2 des Hafenenwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung befindet, für die im Zuge von gesetzlichen Zulassungsentscheidungen eine bestimmte Nutzung vorgesehen ist.
- (4) Die zuständigen Behörden sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die ökologische Beschaffenheit oder die räumliche Ausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten.
- (5) Die Registrierung der nach Absatz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfolgt durch die zuständige Behörde. Die erfassten Biotope sind kartenmäßig mit ihrer Lage und ihrem Typ dargestellt und für jedermann bei der zuständigen Behörde einsehbar.
- (6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage zu ändern, soweit zur Bestimmung der gesetzlich geschützten Biotope nähere Merkmale erforderlich werden oder wenn naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Änderung erfordern.

## **§ 15**

### **Schutz von Gewässern und Uferzonen** (zu § 61 BNatSchG)

An natürlichen und naturnahen Bereichen von Gewässern außerhalb des Hafennutzungsgebiets nach § 2 des Hafenenwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung dürfen bis zu einem Abstand von 10 Metern von der Uferlinie zum Schutz und zur Entwicklung einer natürlichen Vegetation keine baulichen

Anlagen errichtet oder wesentlich geändert sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer (künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)). § 61 Absätze 2 und 3 BNatSchG gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Tiergehege**

(zu § 43 Absatz 5 BNatSchG)

- (1) Als Tiergehege gelten auch Volieren oder vergleichbare ortsfeste Einrichtungen, in denen Greifvögel, Eulen oder andere Wirbeltiere gehalten werden.
- (2) Der Betrieb kann insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden:
  1. die Führung eines Gehegebuches, das über den Tierbestand, Zugänge und Abgänge Auskunft geben muss,
  2. die Verpflichtung zur Kontrolle der Gehege und zur Untersuchung verendeter Tiere durch die Amtstierärztin beziehungsweise den Amtstierarzt,
  3. Einrichtung von Quarantänegattern,
  4. Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes,
  5. Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft,
  6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Forderungen dieses Inhalts können auch nach Beginn des Betriebs erhoben werden.

- (3) Die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber des Tiergeheges oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lager Räume während der üblichen Arbeits- und Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Gehegebuch einzusehen und zu prüfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 17**

### **Betreten der freien Landschaft**

(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) Das Fahren mit dem Fahrrad ohne Motorkraft oder mit Krankenfahrstühlen steht dem Betreten im Sinne des § 59 Absatz 1 BNatSchG gleich.
- (2) Mitgebrachte Gegenstände dürfen in der freien Landschaft nicht zurückgelassen werden. Wer dort Gegenstände ablegt, wegwirft oder sich ihrer dort in sonstiger Weise entledigt, ist verpflichtet, diese wieder an sich zu nehmen und aus der freien Landschaft zu entfernen.
- (3) Die zuständige Behörde kann das Betreten von Teilen der Flur aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit schutzwürdiger Belange des Grundstücksbesitzers einschränken oder untersagen.

- (4) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18**

### **Reiten in der freien Landschaft**

(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) In der freien Landschaft sind außerhalb öffentlicher Wege Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen auf privaten Wegen und auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung nur gestattet, wenn die Wege oder Grundflächen dafür besonders bestimmt und am Pferd beidseitig ein gültiges Pferdekennzeichen nach Maßgabe von Absatz 2 angebracht ist oder wenn dafür im Einzelfall eine besondere Befugnis vorliegt.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgabe von Pferdekennzeichen zu regeln und dabei insbesondere zu bestimmen, dass das Kennzeichen gegen Entrichtung einer Gebühr ausgegeben wird. Die Ausgabe der Kennzeichen sowie die Erhebung und Verwaltung der Gebühr sollen dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. oder einem vergleichbaren rechtsfähigen Verein übertragen werden. Das Aufkommen aus den Gebühren ist nach Abzug der Verwaltungskosten für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen zu verwenden. Die Verwaltungskosten können pauschal festgesetzt werden.
- (3) Das Reiten im Wald richtet sich nach dem Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19**

### **Enteignung**

(zu § 68 Absatz 3 BNatSchG)

- (1) Zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg können außerhalb des Hafennutzungsgebiets nach § 2 des Hafenenwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung enteignet werden:
1. Grundstücke in Naturschutzgebieten,
  2. Grundstücke in Nationalparks,
  3. Grundstücke, auf denen sich ein Naturdenkmal oder ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG oder des § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes befinden,
  4. Grundstücke, die an oberirdische Gewässer angrenzen.
- (2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, insbesondere ein freihändiger Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20**

### **Entschädigung**

(zu § 68 Absätze 1 und 2 BNatSchG)

- (1) Liegen die Voraussetzungen nach § 68 Absatz 1 BNatSchG vor, so ist die angemessene Entschädigung von der Freien und Hansestadt Hamburg zu leisten.

Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach durch die zuständige Behörde in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden. Die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sind für die Bemessung der Höhe der angemessenen Entschädigung entsprechend anzuwenden.

- (2) Eine unzumutbare Belastung im Sinne des § 68 Absatz 1 BNatSchG ist insbesondere anzunehmen, wenn infolge von Verboten
1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder auf Dauer eingeschränkt werden muss und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt wird oder
  2. eine nicht ausgeübte, aber beabsichtigte Nutzung unterbunden wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und die die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer sonst unbeschränkt hätte ausüben können.

## **§ 21**

### **Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

(zu § 63 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) Ergänzend zu § 63 Absatz 2 und § 74 Absatz 3 BNatSchG ist den dort genannten, in der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben
1. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturdenkmälern,
  2. bei der Vorbereitung von Beiträgen zum Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung,
  3. bei wasserrechtlichen Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern, das Ablassen aufgestauten Wassers sowie über das Benutzen oder Absenken von Grundwasser, soweit sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG verbunden sind,
  4. bei der Vorbereitung von forstlichen Rahmenplänen nach § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106), in der jeweils geltenden Fassung und
  5. bei waldrechtlichen Entscheidungen über die Rodung oder Umwandlung von Wald sowie über die Erstaufforstung von Flächen.
- (2) Weiter ist den in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen abweichend von § 63 Absatz 2 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich oder in ihren gesetzlichen Aufgaben berührt werden,
1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berühren sowie
  2. bei der Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Rechtsverordnungen.

## **§ 22**

### **Beteiligung von Naturschutzvereinigungen im Verfahren**

(zu § 63 BNatSchG)

In den Fällen des § 63 BNatSchG und des § 21 dieses Gesetzes hat die jeweils für das Verfahren zuständige Behörde die zur Mitwirkung berechtigten Vereine zu be-

nachrichtigen. Sie räumt zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten sowie zur Äußerung ein.

### **§ 23**

#### **Beteiligung von Kammern bei der Rechtssetzung**

(zu § 63 Absatz 2 BNatSchG)

In Ergänzung zu § 63 Absatz 2 BNatSchG soll der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg und der Landwirtschaftskammer Hamburg

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berühren,
2. bei der Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Rechtsverordnungen sowie
3. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderen im Rang unterhalb von Gesetzen stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich oder in ihren gesetzlichen Aufgaben berührt werden.

### **§ 24**

#### **Betreuung von geschützten Gebieten und Gegenständen**

- (1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann juristischen Personen des Privatrechts, die nach § 63 Absatz 2 oder § 74 Absatz 3 BNatSchG in der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt sind oder die sich sonst vorwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Kapitels 4 oder 5 des Bundesnaturschutzgesetzes widmen und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, im gegenseitigen Einvernehmen in bestimmtem Umfang geschützte Teile von Natur und Landschaft zur Betreuung oder zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übertragen (Gebietsbetreuer). Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird dadurch nicht begründet. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.
- (2) Die Gebietsbetreuer sollen insbesondere
  1. die Allgemeinheit beim Besuch der geschützten Gebiete über die zum Schutz der Gebiete bestehenden Vorschriften informieren und aufklären,
  2. die Einhaltung der zum Schutz der Gebiete erlassenen Gebote und Verbote überwachen sowie Zuwiderhandlungen durch Aufklärung unterbinden,
  3. die zuständigen Stellen von Zuwiderhandlungen unterrichten und
  4. Schäden oder andere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Gebiete der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mitteilen.
- (3) Die der zuständigen Behörde benannten Mitglieder der Gebietsbetreuer sind, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die geschützten Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten. Sie haben sich bei ihrer Aufgabenerfüllung auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann zur Unterstützung der hauptamtlich im Naturschutz tätigen Personen geeigneten Personen Aufgaben als Naturschutzdienst übertragen. Der Naturschutzdienst ist ehrenamtlich tätig. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt in der Regel für ein bestimmtes Gebiet im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG für fünf Jahre. Für den Naturschutzdienst gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Den Personen des Natur-

schutzdienstes werden die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.

## **§ 25**

### **Naturschutzrat**

- (1) Für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird bei der zuständigen Behörde ein unabhängiger sachverständiger Naturschutzrat eingerichtet. Der Naturschutzrat setzt sich zusammen aus mindestens zehn, höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen Fachgebiete vertreten und vom Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde ernannt werden. Im Naturschutzrat sollen mindestens die Fachgebiete Botanik, Zoologie, Ökologie, Hydrobiologie, Bodenkunde, Naturschutz, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft sowie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vertreten sein. Die zuständige Behörde kann Vorschläge von Hochschulen und Fachverbänden einholen.
- (2) Der Naturschutzrat soll
  1. die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern,
  2. der zuständigen Behörde Vorschläge und Anregungen über Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterbreiten und sie beraten.
- (3) Die Mitglieder des Naturschutzrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden auf drei Jahre ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von drei Jahren aus, so ernennt der Senat für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied, falls diese mehr als ein halbes Jahr beträgt.
- (4) Der Naturschutzrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin beziehungsweise einen Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf.

## **§ 26**

### **Anzeigepflichten**

Werden bisher unbekannte Naturgebilde, insbesondere unterirdische Torf- und Seeablagerungen, größere Findlinge, fossile Bodenbildungen wertvolle Fossilien oder sonstige Einzelschöpfungen der Natur aufgedeckt oder aufgefunden, so ist der Fund unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen oder den Fund freigegeben hat. Äußert sich die zuständige Behörde zur Anzeige nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt der Fund als freigegeben.

## **§ 27**

### **Zutritt und Untersuchungen**

- (1) Die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie dort Kartierungen und Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotopen, Bodenuntersuchungen, Vermessungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Nach Durchführung der Arbeiten ist der alte Zustand wiederherzustellen.

- (2) Die Verfügungsberechtigten sollen vor dem Betreten der Grundstücke in geeigneter Weise benachrichtigt und, im Fall von Untersuchungen, danach in geeigneter Weise informiert werden.

## **§ 28**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiterzuverarbeiten. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten über
1. Bezeichnung, Größe und Lage von Grundstücken oder Flächen,
  2. Ausstattung von Grundstücken oder Flächen mit Arten und Biotopen,
  3. Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten und Biotopen,
  4. geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der Kapitel 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  6. Maßnahmen im Sinne des Kapitels 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere zur Durchführung der Rechtsverordnung nach § 7,
  7. Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Betriebe,
  8. Nutzungen und Bewirtschaftungsformen sowie
  9. Vergütungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und Ausgleichszahlungen für Nutzungsbeschränkungen.

Eine Erhebung auch ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz gefährdet würde.

- (2) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dieses durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses oder Zwecks der Ermittlungen, der Datenempfängerin beziehungsweise des Datenempfängers und der übermittelnden Daten bestimmt ist.
- (3) Für andere Zwecke erhobene Daten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz weiterverarbeitet werden, wenn die die Daten erhebende Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte, sowie im Übrigen unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.
- (4) Im Übrigen finden das Hamburgische Datenschutzgesetz und das Hamburgische Geodateninfrastrukturgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 29**

### **Ordnungswidrigkeiten, Geldbuße**

(zu § 69 BNatSchG)

- (1) Über die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer aufgrund dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz oder einer aufgrund des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist,

2. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Anordnung auf diese Vorschrift verweist,
  3. eine vollziehbare Auflage, unter der eine Befreiung oder Ausnahme von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder den Verboten einer aufgrund dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz oder aufgrund des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht erfüllt,
  4. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Teile von Natur und Landschaft verändert oder stört,
  5. entgegen § 12 Absatz 2 Bezeichnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft oder Kennzeichnungen im Sinne des § 12 Absatz 1 verwendet oder entsprechende Bezeichnungen oder Kennzeichen benutzt, die denen zum Verwechseln ähnlich sind,
  6. entgegen § 14 Absatz 2 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
  7. entgegen § 15 bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert oder Düng- oder Pflanzenschutzmittel ausbringt,
  8. entgegen § 16 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  9. entgegen § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 BNatSchG die freie Landschaft betritt oder befährt,
  10. entgegen § 17 Absatz 2 mitgebrachte Gegenstände zurücklässt oder diese nicht wieder an sich nimmt und aus der freien Landschaft entfernt,
  11. entgegen einer vollziehbaren Einschränkung oder Untersagung nach § 17 Absatz 3 Teile der Flur betritt,
  12. entgegen § 18 Absatz 1 in der freien Landschaft reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,
  13. entgegen § 26 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit Verstöße nach § 69 BNatSchG sowie gegen Absatz 1 zugleich auch Verstöße nach dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 132), sind, sind die Verstöße nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach Absatz 1 zu ahnden.

### **§ 30**

#### **Einziehung**

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

**Anlage**

Die in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 BNatSchG und in § 14 Absatz 2 Nummern 1 und 2 aufgeführten Biotope sind geschützt, sofern sie die im Folgenden erläuterten Eigenschaften haben:

**Zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 BNatSchG:**

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.
  - 1.1 Natürliche oder naturnahe Fließgewässer und die noch an das Gewässersystem angeschlossenen Altarme sind nur wenig durch Ausbau und Begründung verändert beziehungsweise weisen in ehemals ausgebauten Bereichen heute weitgehend ungestörte Formungs- und Sukzessionsprozesse auf. Punktuelle Beeinträchtigungen wie Stege, Anleger, Brücken oder Viehtränken können vorhanden sein. Die Fließgewässer zeigen einen den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf, ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs, in Teilen auch Schlick-, Sand- und Kiesbänke sowie Flachwasserbereiche und Steilufer. Der Bewuchs umfasst sowohl die Wasserpflanzen als auch die krautige und holzige Ufervegetation bis zu Uferweidengebüschen und -wäldern. Geschützt sind ebenfalls natürliche oder naturnahe Bereiche von im Übrigen ausgebauten Fließgewässern. Eingeschlossen in den Schutz sind die regelmäßig überschwemmten Bereiche, die gewässerbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation, die vom Wasser geprägten Randbiotope mit grundwassernahen Bodenbildungen und die Uferböschungen inklusive eines wenigstens 1 m breiten Randstreifens oberhalb der Böschungsoberkante.
  - 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer (Stillgewässer) fallen – unabhängig von ihrer Größe oder Tiefe – unter den gesetzlichen Schutz, wenn sie keine oder nur eine geringe technische Verbauung oder Abdichtung aufweisen oder keine technisch konstruktive Ausprägung haben. Sie sind gekennzeichnet durch Vegetationsbestände aus heimischen Wasserpflanzen, Schwimmblatt- oder Röhrichtpflanzen, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen aus Weiden oder Erlen im Wasser oder entlang der Ufer und durch unverbaute und natürlichen Formungs- und Sukzessionsprozessen ausgesetzte Ufer. Als naturnah in diesem Sinn werden auch Gewässer angesehen, die eine besondere zoologische Bedeutung, beispielsweise als Laichgewässer einer bedeutenden Amphibienpopulation haben. Hierzu gehören auch zeitweilig austrocknende Gewässer (Tümpel), wenn diese wenigstens das halbe Jahr über Wasser führen oder Vegetation aus Wasserpflanzen vorhanden oder eine gewässertypische, natürliche Funktion beispielsweise als Laichgewässer für Amphibien beziehungsweise Libellen gegeben ist. Naturnah ausgeprägte und artenreiche Gräben der Wasserpest-Laichkraut-Gesellschaften mit ausgeprägter und vielfältiger Unterwasservegetation, die von der Krebschere geprägten Krebschere-Gräben und die artenreichen Niedermoorgräben sind ebenfalls geschützt. Staugewässer (Teiche), auch solche, die im Verlauf eines Fließgewässers liegen und eventuell schwach durchflossen sind, jedoch von der biologischen Ausstattung her einen überwiegenden Stillgewässercharakter haben, sowie vom Fließgewässersystem durch den Menschen oder durch natürliche Prozesse vollständig abgetrennte Teile eines Flusses oder Baches (Altwässer) sind ebenso eingeschlossen wie naturnahe Fischteiche oder Beregnungsbecken mit Nutzungsaufgabe beziehungsweise nicht vorrangig wirtschaftlicher Zweckbindung.

Der gesetzliche Schutz umfasst neben dem Gewässer auch die vom Gewässer geprägten (episodisch überschwemmten oder in der Vegetation von hohen Grundwasserständen geprägten) Randstreifen bis mindestens 1 m über

die Böschungsoberkante hinaus und naturnahe und natürliche Teilabschnitte von sonst verbauten oder naturfern gestalteten Gewässern.

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche
  - 2.1 Moore sind von Regenwasser oder nährstoffarmem Quellwasser gespeiste Hoch- und Übergangsmoore, einschließlich der noch regenerierbaren Degenerationsstadien, sowie von stagnierendem Grundwasser geprägte, meist nährstoff- und basenreichere Nieder- oder Flachmoore. Die Vegetation wird bei den Hoch- und Übergangsmooren von Torfmoosen und Wollgräsern, bei Übergangsmooren und Degenerationsstadien von Heidekrautgewächsen, Pfeifengras und Birken gebildet. In Niedermooeren dominieren Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwälder und – bei Nutzung – Nasswiesengesellschaften. Die Torfmächtigkeiten liegen bei mindestens 30 cm. Zum Moorkomplex gehörende Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten und solche, die für den Schutz der Flächen vor Nährstoffeinträgen unabdingbar sind, sind eingeschlossen.
  - 2.2 Sümpfe sind nasse bis wechsellasse mineralische Standorte und solche mit Torfmächtigkeiten unter 30 cm mit von Seggen, Binsen, Röhrichtarten, Hochstauden, Arten der Nasswiesen und -weiden bestimmter, überwiegend baumfreier Vegetation (siehe auch Sumpfwälder), die keiner der Kategorien Moore, Brüche, Röhrichte, Rieder oder Nasswiesen eindeutig zugeordnet werden können. Sümpfe werden in der Regel nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Abgegrenzt werden größere Röhrichtbestände und genutzte Nasswiesen.
  - 2.3 Röhrichte sind von Röhrichtarten dominierte, hochwüchsige Pflanzenbestände auf dauer- oder wechsellassen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooeren zuzuordnen sind. Dominanzbestände von Schilf auf frischen Mineralböden (Landröhrichte) – häufig Brachestadien auf feuchten Äckern oder Grünlandflächen – sind nur eingeschlossen, wenn das Auftreten weiterer Feuchte zeigender Arten den Standort als potenziellen Standort der für Moore, Sümpfe, Rieder oder Nasswiesen beschriebenen Vegetationstypen ausweist. Bestandsbildner des Röhrichts sind hochwüchsige Gräser oder grasartige Pflanzen wie Schilf, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Igelkolben, hochwüchsige Simsen, Schwanenblume oder andere hochwüchsige Feucharten.
  - 2.4 Großseggenrieder sind von Seggen dominierte Vegetationsbestände ohne aktuelle Wiesennutzung auf meist dauerhaft durchfeuchteten bis überfluteten mineralischen oder organischen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooeren zuzuordnen sind.
  - 2.5 Binsen- und seggenreiche Nasswiesen sind durch Seggen, Binsen, Hochstauden, Röhricht-, Flutrasen- und Feuchtwiesenarten gekennzeichnetes, meist artenreiches Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte. Eingeschlossen sind artenreiche, wechsellasse Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten. Der Biotopkomplex umfasst pflanzensoziologisch alle Molinietales caeruleae (Feuchtwiesen), Loto-Filipenduletalia (genutzte feuchte Hochstaudenfluren) und artenreiche Ausprägungen der Agrostietalia stoloniferae (Flutrasen). Die wechsellassen Stromtalwiesen sind nur während der Elbhochwässer nass bis wasserüberstaut und können im Sommer stark austrocknen.
  - 2.6 Quellbereiche sind nicht oder wenig verbaute, punktuelle oder flächige, dauerhafte oder periodische Austritte von Grundwasser. Typisch ist das Auftreten einer speziellen Quellflur mit Gesellschaften und Arten der Montio Cardaminetea mit Bitterem Schaumkraut, Milzkraut, Quellsternmiere, Wald-Schaumkraut und verschiedenen Quellmoosen. In beweideten Flächen sind Quellhorizonte jedoch oft stark zertreten und kaum spezifisch bewachsen.

3. Offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
  - 3.1 Offene Binnendünen sind unbewaldete Flugsandbildungen des Binnenlandes, meist des Elbtales. Die Binnendünen des Hamburger Raumes sind häufig nacheiszeitliche Bildungen im Elbe-Urstromtal, die heute von Heidevegetation oder Trockenrasen eingenommen werden. Jüngere und aktive Dünenbildungen meist geringen Ausmaßes finden sich heute noch im Außendeichsgebiet der Elbe, im Kontakt zu Elbstränden.
  - 3.2 Zwergstrauch- und Ginsterheiden sind von Zwergsträuchern, insbesondere Heidekrautgewächsen, dominierte Vegetationsbestände, in die zum Teil Besenginster eingestreut sind, auf meist basenarmen, sandigen und mageren, trockenen oder feuchten Standorten. Bestandsbildend ist in der Regel die Besenheide, in feuchten Bereichen auch Glockenheide. Degenerierte Heidegebiete werden zunehmend von Drahtschmiele beherrscht. Auch diese fallen unter den Schutz, solange noch Reste der typischen Heidevegetation erhalten sind.
  - 3.3 Borstgrasrasen sind niederwüchsige Vegetationsbestände mit Kennarten der Borstgrasrasen. Meist vermutlich aus langjähriger Beweidung magerer Sandböden durch Schafe beziehungsweise andere Extensivnutzungen hervorgegangene Vegetation mit Kennarten der Borstgrasrasen, häufig mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Trockenrasen.
  - 3.4 Trockenrasen sind meist niedrigwüchsige und lückige Gras- und Krautfluren magerer und trockener, meist besonnter Standorte. Die Schutzeinheit ist durch spezielle Arten und Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren, Kleinschmielenrasen, Blauschillergrasfluren, Sandtrockenrasen) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind trocken-magere Glatthaferwiesen mit erhöhtem Anteil von Trockenrasenarten. Die im Hamburger Raum vorherrschenden Mager- und Trockenstandorte sind silikatische, basenarme Sande. Zudem gibt es zahlreiche sekundäre Magerstandorte über Hartsubstraten an Verkehrswegen, Hafenanlagen und Gebäuden, die von Dominanzbeständen aus Mauerpfeffer besiedelt werden. Die zu den Trockenrasen gehörenden Halbtrockenrasen sind an trocken-warme, basenreiche Standorte gebunden. Als geschützt im Sinne des Gesetzes gelten zudem arten- und blütenreiche, trocken-magere Wiesen und Weiden, die sich aus Mischbeständen von Arten der Glatthaferwiesen und der Trockenrasen, oft auch mit hohen Anteilen von Schafschwingel aufbauen.
  - 3.5 Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sind lichte, krautreiche, meist aus Eichen oder Kiefern bestehende Wälder und Gebüsche aus Rosen, Weißdornen, Brombeeren, Ginster oder Schlehen in klimabegünstigter, meist südexponierter Lage. In der Strauch- und Krautschicht finden sich regelmäßig Arten der Trockenrasen beziehungsweise Zwergstrauchheiden.
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder
  - 4.1 Bruchwälder sind Wälder mit Dominanz von Schwarzerlen oder Birken auf dauerhaft durchnässten, vermoorten Standorten mit Krautschicht aus Arten der Röhrichte, Rieder und Nasswiesen, bei Birkenbruchwäldern auch mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore. Entwässerte Degenerationsstadien und wiedervernässte Regenerationsstadien alter Bruchwälder sind einbezogen, wenn noch Relikte der typischen Krautvegetation erhalten sind. Ebenfalls einbezogen sind sumpfige Weiden- und Gagelgebüsche auf vergleichbaren Standorten. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorfen von mindestens 30 cm Mächtigkeit. Anderenfalls erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu Sumpfwäldern. Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind in den Schutz eingeschlossen.
  - 4.2 Sumpfwälder sind naturnahe Wälder aus Birken, Weiden, Schwarzerlen oder Eschen auf wechsellässen bis nassen, mineralischen bis anmoorigen Standorten außerhalb der Auen und Moore (Torfmächtigkeiten unter 30 cm). In der Krautschicht kommen regelmäßig Arten der Röhrichte, Seggenrieder,

Feuchtwiesen oder Hochmoore vor. Sumpfwälder bilden Übergänge zu Moor- und Bruchwäldern, haben diesen gegenüber aber einen stärker mineralisch geprägten Standort.

- 4.3 Auwälder sind natürliche oder naturnahe Wälder aus Weiden, Schwarzerlen, Eschen, Ulmen, Eichen oder Schwarzpappeln im Einflussbereich der Hochwässer von Bächen und Flüssen auf mineralischen oder vermoorten, quelligen, zügig nassen oder wechselfeuchten Standorten der Bach- und Flussniederungen inklusive der meist flussnäher gelegenen Weidengebüsche vergleichbarer Standorte. Die Krautschicht ist bei den verschiedenen Auwaldtypen sehr unterschiedlich ausgebildet. Forstlich genutzte Flächen innerhalb der Au mit naturnaher, autotypischer Kraut- und Strauchschicht stehen ebenfalls unter Schutz. Der Tideauwald der Elbe wird unabhängig von Hochwässern periodisch mit dem Gezeitengeschehen überflutet.
5. Küstendünen und Strandwälle, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich
  - 5.1 Küstendünen sind durch Wind gebildete, vegetationslose oder bewachsene Sandablagerungen an der Nordseeküste, einschließlich der Dünentäler und der durch Brandung aufgespülten, wenig gestörten Strandwälle und Spülsäume. Die Dünen der Nordseeküste weisen durch den Einfluss der Gischt der salzhaltigen Nordsee und entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Vegetationsformen auf, die sich von denen der Binnendünen unterscheiden.
  - 5.2 Salzwiesen sind Vegetationsbestände im Einflussbereich der Nordsee zwischen der Linie des mittleren Tidehochwassers und der Sturmflut-Linie, aufgebaut aus mehr oder weniger salzertragenden Pflanzen. Zum Teil werden sie landwirtschaftlich als Weideflächen genutzt. Die obere, dem Salzwasser einfluss weniger ausgesetzte Salzwiese ist je nach Standort von mehr oder weniger großen Anteilen mesophiler Grünlandarten durchsetzt oder bildet Übergänge zu Trockenrasen. Beweidete Salzwiesen weisen eine charakteristische Verschiebung in der Artenzusammensetzung auf in Richtung Andel- und Rotschwingelrasen mit Grasnelke und Salzbinse.
  - 5.3 Wattflächen sind unter Einfluss der Tide regelmäßig trockenfallende, natürliche oder naturnahe Wattbereiche der Nordsee und der Elbe inklusive der Priele und der unter Brandungseinfluss stehenden Teile von Sandbänken und Stränden. Der Schutz der Wattflächen ist unabhängig von ihrem Bewuchs. Es wird nach Sedimentationsbedingungen in Sand- bis Schlick-Watt unterschieden.
  - 5.4 Seegraswiesen kommen im marinen Flachwasserbereich unterhalb des mittleren Tideniedrigwassers auf lockeren Sedimenten vor. Im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer bestehen marine Makrophytenbestände auf Schlick und Sandböden vor allem aus Algen.
  - 5.5 Riffe sind hier biogenen Ursprungs, zum Beispiel Borstenwürmer-Riffe (Sabelaria-Arten), oder bestehen aus natürlichen Miesmuschelbänken.
  - 5.6 Kies-, Grobsand- und Schillbereiche des Meeresbodens und der Küste sind durch Vegetationsarmut gekennzeichnet. Typisch für sie ist eine artenreiche tierische Besiedlung. Schill besteht aus zerriebenen Muschel- und Schnecken-schalen.

**Zu § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 dieses Gesetzes:**

1. Bracks sind im Zuge von Deichbrüchen durch Auskolkung entstandene Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deichen in der Marsch. Sie sind als natur- und kulturhistorisch bedeutsame Sonderform unabhängig von ihrer Ausprägung geschützt. Der Schutz umfasst auch den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis mindestens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.

2. Feldhecken, Knicks und Feldgehölze

2.1 Feldhecken sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb oder am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte, ebenerdige Hecken mit oder ohne Überhälter aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Krautarten. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz. Der Schutz der Feldhecken erstreckt sich auf einen Streifen von mindestens 1,5 Metern von der äußersten Linie der Gehölzstämme, der von einer beeinträchtigenden Bewirtschaftung freizuhalten ist.

2.2 Knicks sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb oder am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte ein- beziehungsweise mehrreihige Gehölzpflanzungen auf deutlich vorhandenen Wällen mit oder ohne Überhälter. Sie bestehen aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Arten der heimischen Kraut- und Grasflur. In den Schutz eingeschlossen sind auch degenerierte Knicks mit rudimentären Wällen oder mehr oder weniger fehlenden Gehölzen. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz. Der Schutz der Knicks erstreckt sich auf die Breite des Knickfußes sowie des eventuell anschließenden Grabens zuzüglich eines beiderseitigen 1 m breiten Streifens, der von einer beeinträchtigenden Bewirtschaftung freizuhalten ist.

Das Knicken ist zum Erhalt der Knicks etwa alle zehn bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erforderlich. Überhälter sollen alle 30 m bis 50 m stehen bleiben.

2.3 Feldgehölze sind kleinere, innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen gelegene waldartige Gehölzbestände bis circa 0,5 Hektar Größe aus vorwiegend heimischen Arten. Meist handelt es sich um kleinflächige Relikte der potenziell natürlichen Vegetation.

**Artikel 2**

**Fortgeltung und Anpassung von naturschutzrechtlichen Verordnungen, Landschaftsprogramm und Grünordnungsplänen**

**§ 1**

**Naturschutzgebiete**

- (4) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-u), zuletzt geändert am 24. März 2009 (HmbGVBl. S. 86), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 3 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (5) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit vom 21. August 1973 (HmbGVBl. S. 401), zuletzt geändert am 24. März 2009 (HmbGVBl. S. 86, 88), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx (xx.xx?) 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (6) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland vom 7. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 5, 26), zuletzt geändert am 24. März 2009 (HmbGVBl. S. 86, 87), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx (xx.xx?) 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 3 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (7) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental vom 25. Januar 1977 (HmbGVBl. S.9), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (8) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Heuckenlock vom 19. Juli 1977 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (9) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal vom 28. März 1978 (HmbGVBl. S. 87), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx)

*(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 4 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (10) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor vom 15. August 1978 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (11) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377), zuletzt geändert am 24. März 2009 (HmbGVBl. S. 86, 87), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 3 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (12) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rhee vom 22. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bun-

des Naturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (13) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Eppendorfer Moor vom 20. April 1982 (HmbGVBl. S. 95) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (14) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Flottbektal vom 1. Juni 1982 (HmbGVBl. S. 197) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (15) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kiebitzbrack vom 26. März 1985 (HmbGVBl. S. 100) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (16) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittenbergener Heide/Elbwiesen vom 24. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 179) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (17) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Zollenspieker vom 26. April 1988 (HmbGVBl. S. 66) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (18) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Westerweiden vom 25. April 1989 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (19) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (20) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 19. Mai 1992 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (21) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Volksdorfer Teichwiesen vom 6. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 156) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (22) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (23) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Schweenssand vom 31. August 1993 (HmbGVBl. S. 255) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (24) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe vom 17. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 250) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (25) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittmoor vom 22. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 395), zuletzt geändert am 30. August 2005 (HmbGVBl. S. 375, 440), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (26) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltigbaum vom 26. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 83), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (27) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft vom 19. September 2000 (HmbGVBl. S. 289), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (28) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 306), zuletzt geändert am 24. März 2009 (HmbGVBl. S. 89), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (29) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Raakmoor vom 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 264) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (30) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand vom 18. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 431), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (31) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor vom 31. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 523) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (32) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hummelsbütteler Moore vom 8. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 27) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (33) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S.

xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (34) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rothsteinsmoor vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 367) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

**§ 2**

**Naturdenkmale**

- (1) Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Harburg vom 3. November 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-7), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (2) Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Harburg-Wilhelmsburg vom 24. November 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-8), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (3) Die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Timmermoor vom 4. Februar 1986 (HmbGVBl. S. 30) gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (4) Die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Sievertsche Tongrube vom 11. Februar 1986 (HmbGVBl. S. 31) gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (5) Die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Poppenbütteler Graben vom 7. Juni 1988 (HmbGVBl. S. 83) gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (6) Die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Gutsbrack vom 28. Juni 1988 (HmbGVBl. S. 103) gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (7) Die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Garten de l’Aigles“ vom 5. April 1994 (HmbGVBl. S. 109) gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

- (8) Die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Findling „Alter Schwede“ vom 3. April 2001 (HmbGVBl. S. 45) gilt als aufgrund von § 10 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt.“

- (9) Die Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des beabsichtigten Naturdenkmals „Brookdeicher Marschen“ vom 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 256) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) sowie § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

**§ 3**

**Landschaftsschutzgebiete**

- (1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben vom 12. März 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – f), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – k), zuletzt geändert am 17. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 517), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (3) Die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – m), zuletzt geändert am 24. März 2009 (HmbGVBl. S. 89, 90), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (4) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Vahrendorf Forst (Haake), Heimfeld, Eißendorf und Marmstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – o), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutz-

gesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (5) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – p), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (6) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – q), zuletzt geändert am 26. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 124), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (7) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – r), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010

(HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (8) Die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Boberg vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – s), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (9) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 367), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (10) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 523), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (11) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 75, 84), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (12) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 76, 84), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (13) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Osdorf vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (14) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sülldorf vom 24. Oktober 1972 (HmbGVBl. S. 207), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

- (15) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Allermöhe vom 23. März 1976 (HmbGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010

(HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (16) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorfleet vom 23. März 1976 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (17) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tatenberg vom 23. März 1976 (HmbGVBl. S. 64), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (18) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (19) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Curslack vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (20) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 100), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (21) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 102), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (22) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 103), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen

Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (23) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ost-Krauel vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 104), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (24) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Overhaken vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 106), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (25) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Reitbrook vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (26) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 108), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (27) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Farmsen vom 2. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (28) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor vom 5. Mai 1987 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 18. Februar 1997 (HmbGVBl. S. 25), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt.“

- (29) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt.“

- (30) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Marmstorfer Flottsandplatte vom 24. September 1996 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt.“

- (31) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wandsbeker Geest vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (32) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbüttler Feldmark/Alstertal vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 61), zuletzt geändert am 8. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 27), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (33) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wohldorf/Ohlstedt vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 62), geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 103), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (34) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bergedorf/Lohbrügge vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 63) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

- (35) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Boberg vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 64) gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) verfolgt werden.“

**§ 4**

**Baumschutzverordnung**

Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), gilt als aufgrund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erlassen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010

(HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* verfolgt werden.“

## **§ 5**

### **Landschaftsprogramm, Grünordnungspläne**

- (1) Für das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) gilt:
  1. Das Landschaftsprogramm mit seinen Änderungen gilt als Landschaftsprogramm im Sinne des § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* fort.
  2. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Änderungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- (2) Für Grünordnungspläne gilt:
  1. Die nach bisherigem Recht festgestellten Grünordnungspläne gelten fort.
  2. Von den Verboten und Geboten der nach bisherigem Recht festgestellten Pläne kann auf Antrag von der zuständigen Behörde unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung gewährt werden.
  3. Der Senat wird ermächtigt, nach bisherigem Recht festgestellte Pläne durch Rechtsverordnung aufzuheben oder zu ändern, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung dieser Regelung zugestimmt hat. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksamter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer**

Das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6**

#### **Entschädigung**

Liegen die Voraussetzungen nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung vor, so ist eine angemessene Entschädigung von der Freien und Hansestadt Hamburg zu leisten. § 20 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) *(einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)* in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.“

2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer den Verboten des § 5 zuwiderhandelt, hat unbeschadet der Festsetzung einer Geldbuße auf Anordnung der zuständigen Behörde den früheren Zustand wieder herzustellen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder Ersatzzahlungen zu leisten.“

#### **Artikel 4**

### **Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG)**

In Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 135), erhalten die Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 folgende Fassung:

- „2.3.1 Naturschutzgebiete im Sinne von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.3.2 Nationalparke im Sinne von § 24 BNatSchG,
- 2.3.3 Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 26 BNatSchG,
- 2.3.4 Naturparke im Sinne von § 27 BNatSchG,
- 2.3.5 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 6 und 7 BNatSchG,
- 2.3.6 gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG und § 14 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*),
- 2.3.7 Naturdenkmale im Sinne des § 28 BNatSchG oder in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,“

#### **Artikel 5**

### **Änderung des Landeswaldgesetzes**

§ 9 Absatz 1a Satz 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106), erhält folgende Fassung:

„§ 18 Absatz 2 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

#### **Artikel 6**

### **Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes**

§ 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), erhält folgende Fassung:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„(1) In Rechtsverordnungen über Bebauungspläne können aufgrund von § 81 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), § 6 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 5. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), in den

jeweils geltenden Fassungen Festsetzungen aufgenommen werden. In ihnen können ferner aufgrund von § 4 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 5 HmbBNatSchAG in der jeweils geltenden Fassung Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung getroffen sowie Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile geändert oder aufgehoben werden. Für Gesetze über Bebauungspläne gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Für Festsetzungen nach Absatz 1 gilt § 33 BauGB in der jeweils geltenden Fassung. Für Festsetzungen nach § 9 BNatSchG gelten die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs und dieses Gesetzes für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Im Übrigen finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs keine Anwendung.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes*), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), wird die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis nach § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes*) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Festsetzungen zugestimmt haben.

2. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes,“.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Hamburgischen Bauordnung**

§ 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am xx. xxxx 2010 (HmbGVBl. S. xxx) (*einzusetzen sind die Daten dieses Gesetzes; Rechtssetzungsverfahren läuft zurzeit*), erhält folgende Fassung:

- „4. die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 14, 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen, in denen dies nach § 18 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen ist.“

## **Artikel 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

- (2) Das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 355, 392) und die Anzeigeverordnung-Eingriffe vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 410) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.
- (3) Der Senat bleibt ermächtigt, die in Artikel 2 und 7 dieses Gesetzes übergeleiteten und geänderten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.